

angeordnete Anlegung einer eisernen Beinfessel nicht weiter in Anwendung gebracht wird.

Was diesen Bestimmungen entgegen in den §§. 19, 21, 48 und 54 des Militärstrafgesetzbuchs enthalten ist, kommt hiermit in Wegfall.

Referent D. Gross: Die Deputation hat hierzu bemerkt:

Noch hat die Deputation sich mit dem, dem Allerhöchsten Decrete beigefügten Aufsatze unter

C.

zu beschäftigen, in welchem die in Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu Erhaltung der Gleichförmigkeit in den Principien auch im Militärstrafgesetzbuche für nothwendig erachteten Abänderungen bezeichnet sind. Es sind nämlich in dem unter dem 5. April 1838 publicirten Militärstrafgesetzbuche (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 S. 244 flg.) nach §. 6 als Freiheitsstrafen, theils die allgemeinen Strafen des Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängnisses, theils als besondere Militärstrafen der Festungsarrest ersten, zweiten und dritten Grades und einfacher Arrest gegen Offiziere, und Militärarbeitsstrafe ersten und zweiten Grades, und strenger, mittler und einfacher Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine anerkannt, jedoch nach §. 29 die höchste Dauer des Festungsarrests im zweiten und dritten Grade auf Ein Jahr, der Militärarbeitsstrafe in beiden Graden auf Vier Jahre und eines jeden Grades der Arreststrafe auf Zwei Monate beschränkt; eben so ist nach §. 48 das gegenseitige Verhältniß der gegen Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen dergestalt festgestellt, daß Ein Jahr einfacher Arrest oder Gefängnißstrafe, Sechs Monate mittler Arrest oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades oder Arbeitshausstrafe, Drei Monate strenger Arrest oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades oder Zuchthausstrafe zweiten Grades, und Zwei Monate Zuchthausstrafe ersten Grades einander gleich gelten, und nach §. 54 sind zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen jeder Art nach dem §. 48 angenommenen Maasstabe der Geltung auf die schwerste zu reduciren. In Beziehung auf die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über das Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen und die Strafverwandlung sind nun in der Beilage unter C. folgende Sätze aufgestellt.

I. Die in dem zu erlassenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind in der Regel auch gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

II. Die Vorschriften in §. 48 des Militärstrafgesetzbuchs unter 1, 2 und 3 über die gegenseitige Geltung der verschiedenen gegen Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen werden dahin abgeändert, daß Ein Jahr einfacher Arrest oder Gefängnißstrafe oder Sechs Monate mittler Arrest oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades oder Arbeitshausstrafe nicht mehr Drei Monaten, sondern Vier Monaten strengem Arrest oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades oder Zuchthausstrafe zweiten Grades gleichzuachten sind.

III. Es dürfen jedoch Festungsstrafen zweiten und dritten Grades, so wie Militärarbeitsstrafen ersten und zweiten Grades nur in so weit neben einander erkannt und nach einander vollstreckt werden, als sie zusammen das §. 29 des Militärstrafgesetzbuchs für beide Strafarten vorgeschriebene höchste Maas nicht übersteigen.

IV. Ist dieses der Fall, so ist nach §. 50 und 51 des Militärstrafgesetzbuchs bei Festungsarreststrafen auf Festungsarreststrafe ersten Grades und bei Militärarbeitsstrafen auf Zuchthausstrafe zweiten Grades unter Berücksichtigung der angenommenen Geltung zu erkennen.

V. Die successive Verbüßung zusammentreffender Festungs-

arrest- oder Militärarbeitsstrafen und Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafen findet nicht statt, vielmehr ist solchenfalls entweder

a) in so fern dieses nach §. 29 und 52 des Militärstrafgesetzbuchs thunlich ist, die mitverwirkte gemeine Strafe in eine Militärstrafe, oder

b) die mitverwirkte Militärstrafe in die gemeine Strafe umzuwandeln und darauf zu erkennen.

VI. Die successive Strafverbüßung tritt auch bei Arreststrafen verschiedener Grade ein.

VII. Die in §. 19 und 21 des Militärstrafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafen ersten Grades und mit strengem Arrest Belegten werden in so weit abgeändert, daß bei den Militärstrafarbeitern die Anlegung der eisernen Beinfessel wegfällt, sie auch drei Tage nach einander warme Kost und erst den vierten Tag nur Wasser und Brod erhalten, die mit strengem Arrest Belegten aber einen Tag um den andern nur mit Wasser und Brod beköstigt werden.

Die Deputation erkannte die Nothwendigkeit der Bestimmung unter II. vollkommen an, da die im Allgemeinen veränderte Geltung der Arbeitshausstrafe gegen die Zuchthausstrafe zweiten Grades auch eine Abänderung in der gegenseitigen Geltung der diesen beiden Strafarten gleichstehenden Militärstrafen bedingt, und rath daher an,

zu dem Satze unter II. die Zustimmung zu ertheilen.

In Hinsicht auf den Satz unter VII. ist zu bemerken, daß nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs §. 19 die beiden Grade der Militärarbeitsstrafe dadurch unterschieden sind, daß die Strafarbeiter ersten Grades im Innern des Hauses eine eiserne Beinfessel tragen, nur einen Tag um den andern warme Speise, wie sie den Strafarbeitern zweiten Grades täglich gereicht wird, erhalten, und vorzugsweise zu den schwerern, gefährlichen und schmutzigen Arbeiten angehalten werden, so wie nach §. 21 die mit strengem Arrest Belegten nur jeden vierten Tag mit warmer Speise, die übrigen Tage aber mit Wasser und Brod beköstigt werden. Theils in Rücksicht der nunmehr zu verändernden Geltung der Arbeitshausstrafe zu der der Militärstrafarbeit ersten Grades und dem strengen Arrest gleichstehenden Zuchthausstrafe zweiten Grades, theils wegen der Nachtheile dieser schmalen Kost, besonders für die mit schwerer Arbeit beschäftigten Militärstrafarbeiter, fand die Deputation diese Erleichterung in der disciplinellen Behandlung sehr zweckmäßig; es bemerkten aber die Herren Regierungscommissarien hierbei, daß nach §. 23 auch bei dem mittlern Arrest, wenigstens bei einer Art der Vollstreckung desselben, ebenfalls die Beschränkung der warmen Kost auf jeden vierten Tag stattfinden und es zur Gleichstellung mit dem strengen Arrest nöthig sein werde, auch bei dem mittlern Arrest die Entziehung warmer Kost nur einen Tag um den andern eintreten zu lassen. Die Deputation war damit einverstanden und schlägt daher vor, dem Satze unter VII. in folgender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

Die in §. 19, 21 und 23 unter 2 des Militärstrafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften über die disciplinelle Behandlung der mit Militärarbeitsstrafe ersten Grades, mit strengem Arrest und mit mittlern Arrest Belegten werden in so weit abgeändert, daß bei den Militärstrafarbeitern die Anlegung der eisernen Beinfessel wegfällt, sie auch drei Tage nach einander warme Kost und erst den vierten Tag nur Wasser und Brod erhalten, die mit strengem und mittlern Arrest Belegten aber einen Tag um den andern nur mit Wasser und Brod beköstigt werden.

So viel dagegen die Sätze unter I., III., IV., V. und VI. anlangt, so erschien es der Deputation einerseits überhaupt be-